



**Reglement über die
Finanzierung von
Erschliessungsanlagen**

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
A. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Finanzierung der Erschliessungsanlagen	4
§ 3 Mehrwertsteuer, Gebührenanpassung	4
§ 4 Verjährung	5
§ 5 Zahlungspflichtige	5
§ 6 Verzug, Rückerstattung	5
§ 7 Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen	5
§ 8 Dienstleistungsauslagerung	5
§ 9 Kosten für Gutachten	5
§ 10 Eidgenössische und kantonale Gebühren	5
B. Erschliessungsbeiträge	6
§ 11 Kosten	6
§ 12 Beitragsplan	6
§ 13 Anlagen mit Mischfunktion	6
§ 14 Auflage und Mitteilung	6
§ 15 Vollstreckung	7
§ 16 Bauabrechnung	7
§ 17 Zahlungspflicht	7
§ 18 Fälligkeit	7
C. Strassen	7
§ 19 Mindestansätze	7
D. Wasserversorgung	8
I. Erschliessungsbeiträge	8
§ 20 Bemessung	8
II. Anschlussgebühr	8
§ 21 Bemessung	8
§ 22 Zahlungspflicht	8
§ 23 Sicherstellung, Erhebung	9
III. Benützungsg Gebühr (Wasserzins)	9
§ 24 Benützungsg Gebühren	9
§ 25 Bemessung	9
§ 26 Grundgebühr	9
§ 27 Verbrauchsgebühr	10
§ 28 Sonderfälle	10

	E. Abwasser	10
	I. Erschliessungsbeiträge	10
§ 29	Bemessung	10
§ 30	Sanierungsleitungen	10
	II. Anschlussgebühr	11
§ 31	Bemessung	11
§ 32	Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung	11
§ 33	Zahlungspflicht	12
§ 34	Sicherstellung, Erhebung	12
	III. Benützungsg Gebühr	12
§ 35	Grundsatz	12
§ 36	Verbrauchsgebühr	13
	F. Rechtsschutz und Vollzug	14
§ 37	Rechtsschutz, Vollstreckung	14
	G. Schluss- und Übergangsbestimmungen	14
§ 38	Inkrafttreten	14
§ 39	Übergangsbestimmungen	14
	H. Gebührenanhang	15

Die Einwohnergemeinde Gontenschwil gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich Dieses Reglement regelt die Verlegung der Kosten für Strassen und kommunale Anlagen der Versorgung mit Wasser sowie der Abwasserbeseitigung auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

§ 2

Finanzierung der Erschliessungsanlagen ¹Für die Kosten für Erstellung und Änderung von Strassen sowie für die Kosten für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen der Versorgung mit Wasser sowie der Abwasserbeseitigung erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern

- a) Erschliessungsbeiträge;
- b) Anschlussgebühren;
- c) Jährliche Benützungsgebühren, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr

²Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

§ 3

Mehrwertsteuer ¹Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

Gebührenanpassung ²Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Zürcher Wohnbaukostenindex, Stand 1. April 2001 - 110.1 (Basis April 1998 = 100 Punkte. Sie werden vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst, sofern sich der Index um mehr als 10 Punkte verändert.

§ 4

Verjährung ¹Bezüglich der Verjährung gilt § 78a VRPG.

²Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 5

Zahlungspflichtige Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

§ 6

Verzug, Rückerstattung ¹Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins nach Massgabe des Ansatzes der Aargauischen Kantonalbank für neue Gemeindedarlehen berechnet.

²Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 7

Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen ¹Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

²Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.

§ 8

Dienstleistungsauslagerung Die im vorliegenden Reglement enthaltenen Vollzugsaufgaben können vom Gemeinderat mittels Dienstleistungsauslagerung an eine Drittfirma delegiert werden, insbesondere das Inkasso der periodisch wiederkehrenden Beitragszahlungen.

§ 9

Kosten für Gutachten Die Kosten für Gutachten, spezielle Beaufsichtigungen, Messungen, Kontrollen, usw., welche durch Dritte ausgeführt werden müssen, sind der Einwohnergemeinde Gontenschwil vom Gesuchsteller / Kostenverursacher vollumfänglich zu ersetzen.

§ 10

Eidgenössische und kantonale Gebühren Die im vorliegenden Reglement aufgeführten Beiträge werden von der Gemeinde Gontenschwil zusätzlich zu denjenigen für eidgenössische und kantonale Prüfungen, Bewilligungen, Kontrollen usw., erhoben.

B. Erschliessungsbeiträge

§ 11

Kosten Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:

- a) Die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) Die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- c) Die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- d) Die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- e) Die Finanzierungskosten;
- f) Die Grundbuch- und Notariatskosten;
- g) Kostenanteil Aufwand Gemeinde.

§ 12

Beitragsplan Der Beitragsplan enthält:

- a) Den Voranschlag über die Erstellungskosten;
- b) Den Kostenanteil des Gemeinwesens;
- c) Den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) Die Grundsätze der Verlegung;
- e) Das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;
- f) Die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) Eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 13

Anlagen mit Mischfunktion Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 14

Auflage und Mitteilung ¹Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

²Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

§ 15

Vollstreckung Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 16

Bauabrechnung ¹Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

²Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

§ 17

Zahlungspflicht Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

§ 18

Fälligkeit ¹Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

²Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

³Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

C. Strassen

§ 19

Mindestansätze ¹Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Strassen. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung zu 70 %.

²Der Gemeindeanteil an Privatstrassen beträgt in jedem Fall 20 %, sofern diese mit einem begründeten (Grundbucheintrag) öffentlichen Wegrecht belegt ist.

³Der Gemeinderat kann bei Strassen die ein erhöhtes öffentliches Interesse aufweisen einen Gemeindebeitrag bis max 20 % bewilligen, unabhängig ob ein Wegrecht im Grundbuch eingetragen ist.

D. Wasserversorgung

I. Erschliessungsbeiträge

§ 20

Bemessung Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Wasserversorgung. Die Beiträge für Anlagen der Groberschliessung betragen gesamthaft 50 %, für jene der Feinerschliessung 70 % der Baukosten.

II. Anschlussgebühr

§ 21

Bemessung ¹Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr nach den Leistungswerten der Wasseranschlusszähler. Die zu entrichtenden Beiträge sind im Gebührenanhang festgelegt.

²Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entfällt eine zusätzliche Anschlussgebühr, sofern der Anschlusswert unverändert bleibt. Hat die Um-, An- und Erweiterungsbaute einen grösseren Anschlusswert zur Folge, so ist die Differenz auf die bereits geleistete Anschlussgebühr zu bezahlen.

³Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle eine Neubau errichtet, so werden die seinerzeit bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

⁴Für Schwimmbäder wird die Anschlussgebühr pro m³-Nettoinhalt bemessen. Es wird auf den Gebührenanhang verwiesen.

§ 22

Zahlungspflicht Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

§ 23

- Sicherstellung ¹Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne verlangen. Die Sicherstellung ist in diesem Fall spätestens vor Baubeginn zu leisten.
- Erhebung ²Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

III. Benützungsgebühr (Wasserzins)

§ 24

- Benützungsgelühren ¹Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsgelühren zu entrichten.
- ²Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgelühren verlangen.
- ³Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gelühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.
- ⁴Der Gemeinderat kann für die Erneuerung und den Unterhalt von Anlagen der Wasserversorgung einen Betrag in der Höhe von max. 20 % der jährlichen Benützungsgelühren einem Erneuerungsfonds zuweisen. Der Erneuerungsfonds darf die in den letzten drei Jahren durchschnittlich eingenommenen Benützungsgelühren nicht übersteigen.

§ 25

- Bemessung Der Wasserzins besteht aus der Grundgelühr und der Verbrauchsgelühr. Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich mit der Möglichkeit der Akontorechnung.

§ 26

- Grundgelühr ¹Die Grundgelühr der Wasserabgabe bemisst sich nach dem Nennwert des Wasserzählers; pro m³-Zählergrösse. Die Gelühr pro m³ ist im Gelührenanhang festgelegt.
- ²Die Mietgelühr des von der Wasserversorgung gelieferten Wasserzählers ist in der Grundgelühr eingeschlossen. Erfolgt der Wasserbezug eines Abonnenten über mehrere Messstellen so wird die Grundgelühr für jede Messstelle separat verrechnet.

§ 27

Verbrauchsgebühren Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug. Der Preis wird im Gebührenanhang per m³ festgelegt. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.

§ 28

Sonderfälle ¹Für Bauwasser, Festwirtschaften, Schaustellerbuden u. dgl. ist die Verbrauchsgebühr pauschal zu entrichten. Die Ansätze sind im Gebührenanhang festgelegt.

²Für spezielle Messeinrichtungen wird eine Miete von 20 % pro Jahr verlangt. Montage und Demontage der Einrichtungen gehen zu Lasten des Benützers.

E. Abwasser

I. Erschliessungsbeiträge

§ 29

Bemessung Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Abwasserbeseitigung. Die Beiträge für Anlagen der Groberschliessung betragen gesamthaft 50 %, für jene der Feinerschliessung 70 % der Baukosten.

§ 30

Sanierungsleitungen Die Kosten der Sanierungsleitungen sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Geschossflächen – einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte – innerhalb des Gebäudekubus. Soweit der Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Kosten zu Lasten des Rechnungskreises Abwasser.

II. Anschlussgebühr

§ 31

Bemessung

¹Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr. Sie beträgt für alle Bauten:

- a) Pro m² der gesamten Gebäudegrundfläche und für in die Kanalisation entwässerte Hartflächen;
- b) Pro m² Bruttogeschossfläche.

Die jeweiligen Ansätze sind im Gebührenanhang festgelegt.

²Die anrechenbare Bruttogeschossfläche wird nach den Bestimmungen der kantonalen und kommunalen Bauvorschriften für die Berechnung der Ausnützungsziffer ermittelt. Die Ökonomie- und Nebengebäude der Landwirtschaftsbetriebe werden wie Gewerbebetriebe beurteilt.

³In Fällen, wo die Berechnungsart nach der anrechenbaren Bruttogeschossfläche die besonderen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt (z.B. Fabriken, Gewerbe-, Industrie- und Lagerbauten) ohne oder mit unbedeutendem Abwasseranfall wird keine Anschlussgebühr oder allenfalls eine Gebühr nach reduzierten Ansätzen erhoben.

⁴Für Schwimmbassins, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, wird eine Anschlussgebühr pro m³ Nettoinhalt berechnet. Es wird auf den Gebührenanhang verwiesen.

⁵Die Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche entfällt, wenn das Dach- und Sickerwasser vollumfänglich direkt abgeleitet oder versickert wird.

⁶Die Anschlussgebühr für Hartplätze entfällt, wenn das anfallende Wasser vollumfänglich versickert wird. Bedingung dazu ist, dass die Hartplätze in anerkannten, versickerbaren Materialien ausgeführt sind. Ebenfalls muss sichergestellt sein, dass keine wassergefährdende Stoffe in die Versickerung gelangen können.

⁷Retentionswasser (z.B. begrünte Dächer, Rasensprengen und dergleichen), welches nicht vollumfänglich versickert wird, führt zu keiner Reduktion der Anschlussgebühr.

⁸Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben.

§ 32

Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung

¹Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden die seinerzeit bezahlten einmaligen Abgaben (Anschlussgebühr und Klärbeitrag) angerechnet.

²Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 31 des vorliegenden Reglements erhoben.

³Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

⁴Pro Quadratmeter bestehende Gebäudegrundflächen und entwässerte Hartflächen, die bis anhin über die Kanalisation entwässert wurden und neu über eine Versickerung oder eine Bacheinleitung entwässert werden, wird eine Entschädigung von 50 % des im Zeitpunkt der Rückführung jeweils gültigen Ansatzes der Anschlussgebühr für in die Kanalisation entwässerter Gebäudegrundfläche resp. entwässerter Hartfläche ausgerichtet.

§ 33

Zahlungspflicht Die Zahlungspflicht entsteht bei bestehenden Gebäuden mit der Inbetriebnahme des Anschlusses und bei Neubauten mit dem Anschluss an die Kanalisation. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

§ 34

Sicherstellung ¹Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne verlangen. Die Sicherstellung ist in diesem Fall spätestens vor Baubeginn zu leisten.

Erhebung ²Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

III. Benützungsgebühr

§ 35

Grundsatz ¹Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten. Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich mit der Möglichkeit der Akontorechnung.

²Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

³Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

⁴Der Gemeinderat kann für die Erneuerung und den Unterhalt von Anlagen der Abwasserbeseitigung einen Betrag in der Höhe von max. 20 % der jährlichen Benützungsgebühren einem Erneuerungsfonds zuweisen. Der Erneuerungsfonds darf die in den letzten drei Jahren durchschnittlich eingenommenen Benützungsgebühren nicht übersteigen.

§ 36

Verbrauchsgebühren

¹Die Verbrauchsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch. Sie wird pro m³ Frischwasser ermittelt. Die Gebühr pro m³ ist im Gebührenanhang geregelt.

²Bei Gebäuden mit eigener Wasserversorgung, in denen keine Wasseruhren installiert sind, wird eine Pauschalgebühr pro Wohnung erhoben. Als Berechnungsgrundlage wird der durchschnittliche Verbrauch an Frischwasser pro Jahr herangezogen. Dieser wird zur Zeit wie folgt festgelegt:

Einpersonenhaushalt	pro Jahr/Wohnung	60 m ³
Zweipersonenhaushalt	pro Jahr/Wohnung	110 m ³
Ab Dreipersonenhaushalt	pro Jahr/Wohnung	150 m ³

Als Stichtag gilt jeweils der 31. Dezember.

Für kleinere Gewerbebetriebe wird der Verbrauch auf 60 m³ pro Jahr festgelegt.

Industrie- und grössere Gewerbebetriebe haben Wasseruhren zu installieren.¹⁾

³Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.). Der erforderliche Nachweis ist vom Abwassererzeuger zu erbringen.

⁴Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

¹⁾ Anpassung pauschalen Abwasserbenützungsgebühr für Privatwasserbezüger – Beschluss Einwohnergemeindeversammlung vom 23. November 2018

F. Rechtsschutz und Vollzug

§ 37

Rechtsschutz,
Vollstreckung

¹Für den Rechtsschutz und das Verfahren gilt § 35 BauG.

²Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

G. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 38

Inkrafttreten

¹Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt sind die §§ 205, 700, 710, 711, 720, 721, 722, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 740, 741, 742 sowie der Tarifanhang des Wasserreglements vom 4. Juni 1993 und die §§ 500, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 540, 542, 543, 601 sowie der Tarifanhang des Abwasserreglements vom 4. Juni 1993 mit den jeweiligen Gebührentarifen vom 27. November 1998 aufgehoben.

§ 39

Übergangsbestimmungen

¹Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

³Bei Widersprüchen zwischen den verschiedenen Reglementen (Abwasserreglement, Wasserreglement etc.) gelten die Bestimmungen des Finanzierungsreglements.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 30. November 2001

Der Gemeindeammann:

R. Gautschy

Der Gemeindeschreiber:

R. Mäder

§ 28 Sonderfälle

Für Wasserabgaben an Spezialverbraucher (§ 28) werden folgende Tarife erhoben:

a) Bauwasser	Pauschal pro Monat	CHF 64.00
b) Andere Fälle	Mindestpauschale	CHF 64.00
c) Hydrantenkontrolle	Pauschal pro Hydrant	CHF 64.00

2. Abwasser

Anschlussgebühr

§ 31 Bemessung

Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr. Sie berechnet sich für alle Bauten wie folgt:

- a) CHF 45.00 pro m² der gesamten Gebäudegrundfläche und für in die Kanalisation entwässerte Hartfläche.
- b) CHF 32.00 pro m² Bruttogeschossfläche.

Die Anschlussgebühr für Schwimmbäder, die an die öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen sind, beträgt CHF 38.00 pro m³ Nettoinhalt.

Benützungsg Gebühr

§ 36 Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch. Sie beträgt CHF 4.00 pro m³ Frischwasser. ¹⁾

3. Indexierung

Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Zürcher Wohnbaukostenindex, Stand 1. April 2001 – 110.1 (Basis April 1998 = 100 Punkte). Sie werden vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst, sofern sich der Index um mehr als 10 Punkte verändert.

4. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist in den vorgenannten Ansätzen nicht enthalten. Sie wird zusätzlich verrechnet, nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen des Bundes.

¹⁾ Erhöhung der Benützungsg Gebühr Abwasser per 1. Januar 2016 – Beschluss Einwohnergemeindeversammlung vom 27. November 2015
²⁾ Generelle Gebührenanpassung aufgrund der Indexierung per 1. Januar 2011 – Beschluss Gemeinderat vom 15. November 2010
³⁾ Generelle Gebührenanpassung aufgrund der Indexierung per 1. Januar 2025 – Beschluss Gemeinderat vom 11. November 2024